

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - -

2. DV-BEG §§ 3, 4

Umstände, die die Verschlimmerung eines bestehenden Leidens verursachen, können ohne ärztliche Gutachten nicht als wesentliche Mitursache im Sinne der Entstehung dieses Leidens gewertet werden.

BGH, Urt. v. 6. November 1963 - IV ZR 57/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 57/63

Verkündet am
6. November 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Israel S c h [REDACTED], [REDACTED], L [REDACTED] M [REDACTED]
E [REDACTED] Avenue, T [REDACTED] Road,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 30. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 10. Juli 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für
das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED]. [REDACTED] 1902 in S [REDACTED] (Polen) geborene Kläger wurde als Kaufmann in einem Tuchgeschäft seines Heimatortes ausgebildet. In der Folgezeit arbeitete er im väterlichen Kolonialwarengeschäft in Ta [REDACTED]. Im Jahre 1920 siedelte er nach Berlin über. Dort verdiente er seinen Lebensunterhalt als Textilwarenhändler auf Berliner Märkten. Bei einem Umsatz von 30.000 RM jährlich will er einen Gewinn von ca. 7.000 RM jährlich erzielt haben.

Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde ihm 1935 die Gewerbeerlaubnis entzogen, so daß er von da ab ohne Einkommen war. Nach seinen Angaben wurde er 1936 von Nationalsozialisten überfallen und mißhandelt. Später wanderte er nach Frankreich aus, konnte dort aber keine Arbeitserlaubnis erhalten und ging deshalb nach Belgien. Im Jahre 1940 gelangte er nach England. Bis Mai 1941 war er gezwungen, sich mit Aufräumarbeiten sein Brot zu verdienen. Nach einer Anlernzeit arbeitete er dann während der nächsten Jahre in Diamantschleifereien. Von Juni 1944 bis Oktober 1945 gehörte er als Pionier der britischen Armee an. Seit seiner Entlassung aus der Armee ist er im Geschäft seiner Ehefrau tätig, die einen Handel mit Bettfedern betreibt.

Er fordert Entschädigung wegen der gesundheitlichen Schäden, die er auf die Verfolgungserlebnisse und ihre Auswirkungen, vor allem auf die schwere Arbeit in England zurückführt. Bei der von der Entschädigungsbehörde angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung wurden folgende Leiden festgestellt: Narbe in der Scheitelgegend und am linken Daumenballen, Occipital-Neuralgie mit Ausstrahlungen nach dem Hinterkopf, linksseitiger Bruch seit 1956, Spondylarthrose der gesamten Wirbelsäule mit geringer Bewegungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einschränkung, leichte Bewegungsstörung des linken Hüftgelenks seit 1955, mäßige Herabsetzung der Hörfähigkeit auf dem linken Ohr, Schwindelanfälle im Zusammenhang mit nervösen Störungen.

Der ärztliche Sachverständige der Entschädigungsbehörde schätzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund dieser gesundheitlichen Verhältnisse auf 30 v. H., einen ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung bejahte er nur hinsichtlich der Narben. Da diese Narben aber nach Ansicht des Sachverständigen keinen nachteiligen Einfluß auf die Leistungen irgendwelcher Organe haben, verursachen sie keine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Auf Grund dieser Stellungnahme des ärztlichen Sachverständigen lehnte die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes die geforderte Entschädigung ab. Das vom Kläger angerufene Landgericht ordnete die Erstattung weiterer ärztlicher Gutachten an. Die vom Landgericht bestellten Fachärzte Dr. Me[REDACTED] und Dr. W[REDACTED] schätzten zwar die Minderung der Erwerbsfähigkeit insgesamt auf 47,4 %, im übrigen entsprach ihr Urteil aber weitgehend der Auffassung des Vertrauensarztes. Das internistische und neurologische Gutachten haben besonders die vom Kläger vorgebrachten nervösen Beschwerden (Kopfschmerzen und Schwindelanfälle) erörtert. Diese Psychasthenie (Nervenschwäche), für sich betrachtet, führt nach Meinung der erwähnten Fachärzte dauernd zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 %. Für die Zeit von 1939 bis 1944 ist die Psychasthenie nach Ansicht der Fachärzte im Sinne einer abgrenzbaren Verschlimmerung verfolgungsbedingt. Für den genannten Zeitraum wurde das verfolgungsbedingte Ausmaß der Verschlimmerung von den Ärzten auf 15 v. H. geschätzt, nach diesem Zeitpunkt ist es unter 10 v.H. abgesunken.

Diesen ärztlichen Gutachten folgte das Landgericht, es wies daher die Klage ab (§ 31 Abs. 1 BEG). Mit der Berufung gegen dieses Urteil wandte sich der Kläger vor allem gegen die bisherige Beurteilung und Bewertung der Psychasthenie, er vertrat den Standpunkt, daß sie durch die Verfolgungserlebnisse wesentlich mitverursacht und daher mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % zu bewerten sei.

Das Berufungsgericht bewilligte dem Kläger Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente. Soweit die im Urteil bewilligten Leistungen die vom Kläger geforderte Entschädigung der Höhe nach nicht erreichten, weil das Berufungsgericht seiner Berechnung von Rente und Kapitalentschädigung einen niedrigeren Hundertsatz zugrundegelegt hatte, wurde die Berufung zurückgewiesen. Beide Parteien wurden mit den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zur Hälfte belastet.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision will das beklagte Land erreichen, daß die Berufung des Klägers zurückgewiesen und das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Der Streit der Parteien geht nur noch darum, ob der Kläger wegen seines Nervenleidens Rente und Kapitalentschädigung beanspruchen kann. Das Berufungsgericht hat das mit folgender Begründung bejaht: Es ist der Ansicht,

daß die durch die nervösen Störungen herbeigeführte Minderung der Erwerbsfähigkeit, die es im Einklang mit dem Gutachten des Facharztes Dr. W. mit 25 v.H. bemessen hat, im ganzen Umfang und zeitlich unbeschränkt als durch Verfolgungsmaßnahmen verursacht anzusehen sei. Im Gegensatz zum Urteil des Landgerichts und dem Gutachten des genannten Sachverständigen hält es das Berufungsgericht nicht für zulässig, nur von dem Anteil der verfolgungsbedingten, abgrenzbaren Verschlimmerung der Psychasthenie auszugehen. Nach der Meinung des Berufungsgerichts liegt hier keine Verschlimmerung vor, weil diese das Bestehen eines Leidens vor der Verfolgung voraussetzt. Von einem früheren Leiden kann nach dem angefochtenen Urteil keine Rede sein, wenn beim Wirksamwerden der Verfolgungsmaßnahmen lediglich eine Anlage zu dem später manifest gewordenen Leiden bestanden hat.

Diese für die Abgrenzung der §§ 3 und 4 der 2.DV-BEG wesentlichen Erwägungen sind zutreffend. Sie ergeben sich schon aus dem Wortlaut des § 3 aaO und stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (RzW 1960, 453 Nr. 18; 1963, 170 Nr. 15). Diese Ansicht findet sich bei van Dam/Loos, Anm. 3 a ff zu § 28 BEG, S. 217 ff, Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl. BEG, S. 402 ff. Auch von ärztlicher Seite hat diese Auslegung Zustimmung gefunden, vgl. Hand RzW 1963, 154, 155, wenn auch zwischen Ärzten und Juristen streitig sein kann, wann die Manifestation einer Krankheit zu bejahen ist (Lotz/Hand, RzW 1963, 301).

Mit den nervösen Beschwerden hatte der Kläger nach seiner Auswanderung nach England ab Mai 1940 zu tun, wie der ärztliche Sachverständige Dr. W. auf Grund mehrerer Fragen erfahren hat. Demgemäß hat das Berufungsgericht angenommen, daß das Nervenleiden des Klägers erst im

Jahre 1940 manifest geworden ist. Daraus hat das Kammergericht mit Recht gefolgert, daß die Verfolgungserlebnisse nicht zur Verschlimmerung eines früheren Leidens beigetragen haben können.

2. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts haben die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zwar keine Verschlimmerung eines früheren Leidens herbeigeführt, sie haben aber die Entstehung des Nervenleidens wesentlich mitverursacht (§ 4 der 2. DV-BEG). Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht ohne besondere Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen gekommen, es hat auch nicht näher begründet, weshalb in den Umständen, die eine Verschlimmerung hervorgerufen haben sollen, eine Mitursache zu erblicken ist.

Dieser Gedankengang begegnet rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß Vorgänge, die nach Ansicht der Ärzte eine vorübergehende, ins Gewicht fallende Verschlimmerung eines früheren Leidens herbeigeführt haben, ohne weiteres bei dem erstmaligen Entstehen eines solchen Leidens als wesentliche Mitursache im Sinne des § 4 aaO zu werten sind. Die Verschlimmerung eines bestehenden Leidens im Sinne des § 3 Abs. 1 aaO und die wesentliche Mitverursachung eines erstmals entstandenen Leidens nach § 4 aaO sind aber rechtlich und tatsächlich so voneinander verschieden, daß die Frage der wesentlichen Mitverursachung regelmäßig nicht schon deshalb bejaht werden kann, weil der ärztliche Gutachter eine abgrenzbare Verschlimmerung im Ausmaß von 15 v.H. bejaht und sich später herausgestellt hat, daß noch kein Leiden bestand. Es läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß Umstände, die zur Verschlimmerung eines bestehenden Leidens beigetragen haben, beim erst-

maligen Entstehen dieser Krankheit eine wesentliche Mitursache darstellen. Die Entstehung einer Krankheit hängt vielfach von anderen Bedingungen ab als die Verschlimmerung (vgl. hierzu Goetz, Das anlagebedingte Leiden im Entschädigungsrecht, RzW 1961, 246). Leidet z.B. ein Verfolgter vor Beginn der Verfolgung an Magengeschwüren, so können die Ernährungsverhältnisse in einem Konzentrationslager, wenn sie nicht nach kurzer Zeit vorübergehen, diesem Verfolgten eine erhebliche, abgrenzbare Verschlimmerung seines Ulcus-Leidens eintragen. Bei der Bewertung dieses Verschlimmerungsanteils sind nicht nur objektive Umstände, sondern auch seelische Begleiterscheinungen, insbesondere erhöhte Schmerzen, zugunsten des Verfolgten zu berücksichtigen. Darüber besteht kein Zweifel (vgl. auch § 30 Abs. 1 BVG). Eine andere Frage ist es, ob bei der erstmaligen Entstehung eines Ulcus-Leidens die Ernährungs- und Lebensverhältnisse eines Konzentrationslagers im Rahmen des gesamten Ursachenablaufs von solchem Gewicht sind, daß von einer wesentlichen Mitursache bei der Entstehung dieses anlagebedingten Leidens gesprochen werden kann, mit der Folge, daß die Krankheit insgesamt zu entschädigen ist (RzW 1962, 425 Nr. 30). Es ist möglich, daß verfolgungsbedingte Umstände, die bei einem bestehenden Leiden eine erhebliche Verschlimmerung im Sinne des § 3 Abs. 1 aaO verursachen, in einem sonst gleichliegenden Falle nicht ausreichen, um die Entstehung des Leidens zu verursachen. Ebenso ist es möglich, daß diese verfolgungsbedingten Umstände im Falle der Entstehung bei einer Bewertung aller Ursachen nicht als wesentlich anzusehen sind.

Es liegt nahe, daß die Entscheidung über die Auswirkung von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen

auf Körper oder Gesundheit der Verfolgten im Sinne der Verschlimmerung eines bestehenden Leidens oder im Sinne der erstmaligen Verursachung dieses Leidens weitgehend von den Umständen des Einzelfalles abhängt und eine solche Entscheidung meist nicht ohne Mitwirkung eines Arztes getroffen werden kann.

Liegen in dem hier zu entscheidenden Falle die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 aaO nicht vor, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgesprochen hat, so dürfte das Berufungsgericht nicht ohne weitere Prüfung annehmen, daß die zur Verschlimmerung führenden Ursachen jedenfalls die Entstehung des Leidens wesentlich mitverursacht haben.

3. Aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben. Das Berufungsgericht wird daher auf Grund einer neuen Verhandlung, unter Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen, der seinem Gutachten die hier dargelegten Gesichtspunkte zugrunde zu legen hat, nochmals prüfen müssen, ob das Nervenleiden des Klägers durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden und daher im ganzen zu entschädigen ist.

Ist die Entschädigungspflicht nach § 4 aaO zu bejahen, so folgt allerdings daraus noch nicht, daß die Ansprüche auf Rente zeitlich unbeschränkt bestehen. Nach § 31 BEG erhält der Verfolgte eine Rente für die Zeit, während der seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt ist. Sinkt im Laufe der Zeit die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter diesen Satz, so ist die Rente nicht mehr zu gewähren. Diese Grundsätze gelten auch im Versorgungsrecht (§ 62 BVG).

Nach § 4 der 2. DV-BEG besteht ein Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente schon dann, wenn das Leiden, das eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % zur Folge hat, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen mitverursacht worden ist, sofern die Ursache als wesentlich zu bewerten ist. Durch diese Vorschrift sollte im Interesse der Verfolgten die Schwierigkeit verringert werden, die dann entsteht, wenn neben Verfolgungsursachen andere Umstände bei der Entstehung eines Leidens eine Rolle spielen. Als wesentlich werden die auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhenden Ursachen angesehen, wenn sie mindestens zu einem Viertel zur Entstehung des Leidens beigetragen haben (RzW 1962, 425 Nr. 30 und die dort angeführten Entscheidungen). Diese Bestimmung darf jedoch nicht so verstanden werden, daß es auf die Bedeutung der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen als einer Ursache nach dem Ausbruch des Leidens nicht mehr ankommt, wenn das fortbestehende Leiden die Erwerbsfähigkeit nach wie vor um 25 v. H. beeinträchtigt. Eine solche Auslegung würde über den Zweck des § 4 aaO hinausführen. Ist bei fortbestehenden Leiden, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit wie bisher bestehen bleibt, die verfolgungsbedingte Ursache nicht mehr als wesentlich anzusehen, weil sie weniger als ein Viertel ausmacht, so ist das Leiden nicht mehr zu entschädigen. Eine andere Auslegung des Gesetzes würde die Verfolgten, die an einem anlagebedingten Leiden erkrankt sind, gegenüber solchen Verfolgten, bei denen § 4 der 2. DV-BEG keine Rolle spielt, ungerecht bevorzugen und die Bedeutung des § 31 Abs. 1 BEG in unzulässiger Weise einschränken.

Das Berufungsgericht wird daher dann, wenn die Entschädigungspflicht nach § 4 aaO für die Zeit ab

Mai 1940 zu bejahen ist, mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen prüfen müssen, wie lange das Nervenleiden des Klägers mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % wenigstens zu einem Viertel durch die Verfolgungserlebnisse mitverursacht wurde. Eine solche Prüfung ist erforderlich, weil schon nach den bisher erstatteten Gutachten der ärztlichen Sachverständigen der Einfluß der Gewaltmaßnahmen auf das Nervenleiden des Klägers seit Besserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (1944) erheblich nachgelassen hat.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Graf